

tung der Entscheidung über die beantragten Genehmigungen vervollkommen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung nimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen durch die Prüfung des Erfindungspasses aktiv an den Genehmigungsverfahren teil. Es ist befugt, gegen eine genehmigte Schutzrechtsanmeldung in anderen Staaten Einwände geltend zu machen. Das genehmigende Organ ist verpflichtet, diese Einwände unverzüglich zu prüfen und innerhalb eines Monats dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine Stellungnahme oder die Änderung der ursprünglichen Entscheidung zu übermitteln (§ 5 der 1. DB).

Die Aufgaben der genehmigenden Organe sind verbindlicher als bisher geregelt worden. Die für die Genehmigung zuständigen Organe können ihre Befugnis zur Entscheidung über die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen in anderen Staaten nicht mehr auf die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen delegieren. Sie sind verpflichtet, eine Entscheidung bei der Anmeldung von Erfindungen in anderen Staaten auf der Grundlage des Erfindungspasses vorzunehmen, und haben dabei bestimmte Fristen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 der 1. DB).

Die mit der SchutzrechtsVO festgelegte Ordnung bei der Vornahme von Schutzrechtshandlungen erfordert von den Betrieben eine sorgfältige Arbeit. Für die Erarbeitung des Erfindungspasses und besonders begründeter Entscheidungen nach § 6 der 1. DB über die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie mit der Verpflichtung zur Einhaltung einer Reihe von Fristen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Erfindungen im Ausland werden hohe Anforderungen an die Disziplin und Ordnung bei der Vornahme von Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten gestellt. Hohe Disziplin und Ordnung sind unabdingbare Erfordernisse zur

Wahrung der Interessen unseres sozialistischen Staates. Deshalb sieht die 1. DB bei bestimmten, in ihren Auswirkungen schwerwiegenden Verstößen gegen die sich aus der SchutzrechtsVO ergebenden gesetzlichen Pflichten eine Bestrafung mit Verweis oder Ordnungsstrafe vor (§ 7).

Diese Ordnungsstrafbestimmungen sind im Vergleich zur bisherigen Regelung verschärft worden. Ordnungsstrafen können nunmehr auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgesprochen werden. Die Tatbestände, bei denen eine Ordnungsstrafe erlassen werden kann, sind entsprechend den erhöhten Anforderungen erweitert worden. Zu den bisherigen Tatbeständen — der unzulässigen Erstanmeldung im Ausland, der Vornahme von Schutzrechtshandlungen ohne die vorgeschriebene Genehmigung und der Verletzung der dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen übertragenen Kontrollbefugnis bei der Vornahme von Schutzrechtshandlungen im Ausland — sind weitere Tatbestände hinzugekommen. Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe kann auch bestraft werden, wer ohne den erforderlichen Erfindungspass eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt, den Verlust des in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts verursacht oder wiederholt die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden, in § 4 Abs. 3 der 1. DB festgelegten Fristen verletzt.

Diese sachliche Erweiterung der Ordnungsstrafbestimmungen macht die besondere Bedeutung der strikten Einhaltung der neuen Regelungen sichtbar, die die Einführung des Erfindungspasses und die damit verbundenen besonderen Pflichten für die weitere Qualifizierung der Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für Erfindungen in anderen Staaten betreffen.

Dr. GÜNTER BECKER, Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig

Über den Rechtscharakter ärztlicher Pflichten und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei ihrer Verletzung

Zu Fragen der ärztlichen Sorgfaltspflicht und der Pflichtverletzung bei der Ausübung medizinischer Berufe ist in den letzten Jahren auch in dieser Zeitschrift wiederholt Stellung genommen worden. Dabei wurden einzelne Entscheidungen der Gerichte zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Ärzten und medizinischen Mitarbeitern in praxiswirksamer Weise zum Anlaß genommen, um auf der Grundlage des Begriffs der Rechtspflicht gemäß § 9 StGB auf klare und übersichtliche Regelungen im Bereich der medizinischen Tätigkeit zu orientieren.^{1/}

Zur Problematik des Rechtspflichtbegriffs in der ärztlichen Tätigkeit

Nicht zufällig kam insbesondere aus der Rechtsprechung der Anstoß zu klärenden und fruchtbaren Auseinandersetzungen über den Rechtscharakter ärztlicher Pflichten. Denn auch für die medizinische Tätigkeit gilt der Grundsatz, daß rechtliche Verantwortlichkeit und Schuld ihre Grundlage nur in der exakten Feststellung bestehender Rechtspflichten und ihrer Verletzung durch den jeweils Verantwortlichen haben können. Weil nach dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Ver-

antwortlichkeitsfall an den Arzt keine höheren, selbstverständlich aber auch keine geringeren Anforderungen gestellt werden können als an andere Bürger auch, mußte es aus rechtlicher Sicht zwangsläufig zu einer Klarstellung des sog. Kunstfehlerbegriffs kommen.

Der Begriff des ärztlichen Kunstfehlers kann — insofern stellt er eben ein medizinisches Werturteil dar — naturgemäß nur etwas darüber aussagen, inwieweit ein Abweichen vom neuesten oder wenigstens anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Praxis vorliegt. Damit ist aber noch keineswegs entschieden, inwieweit im Einzelfall rechtliche Anforderungen verletzt wurden, die nur aus der konkreten Situation heraus und im Zusammenhang mit der Stellung, den Aufgaben und der Qualifikation des jeweils Verantwortlichen exakt zu bestimmen sind. Der Kunstfehlerbegriff kann demnach weder unter straf- noch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten einer rechtlich relevanten Sorgfaltspflichtverletzung gleichgesetzt werden. Er wird deshalb in der Rechtswissenschaft und -praxis der DDR abgelehnt.^{2/}

Andererseits hat besonders in der Tätigkeit der Justiz-

^{1/} Vgl. insb. M. Amboß / S. Wittenbeck, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, NJ 1968 S. 552 ff.; U. Roehl / S. Wittenbeck, „Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, NJ 1972 S. 444 f.; Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten, NJ 1972 S. 445 ff.

^{2/} Vgl. für die Strafrechtsprechung ziff. 2.1. der Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts, a. a. O., und für die Zivilrechtsprechung W. Strasberg / K. Cohn / I.-I. Grieger, „Zur gerichtlichen Beurteilung der ärztlichen Haftpflicht“, NJ 1968 S. 555 ff. (Die Verfasser setzen sich zwar nicht ausdrücklich mit dem Kunstfehlerbegriff auseinander, legen aber eindeutig die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die ärztliche Haftpflicht dar.)